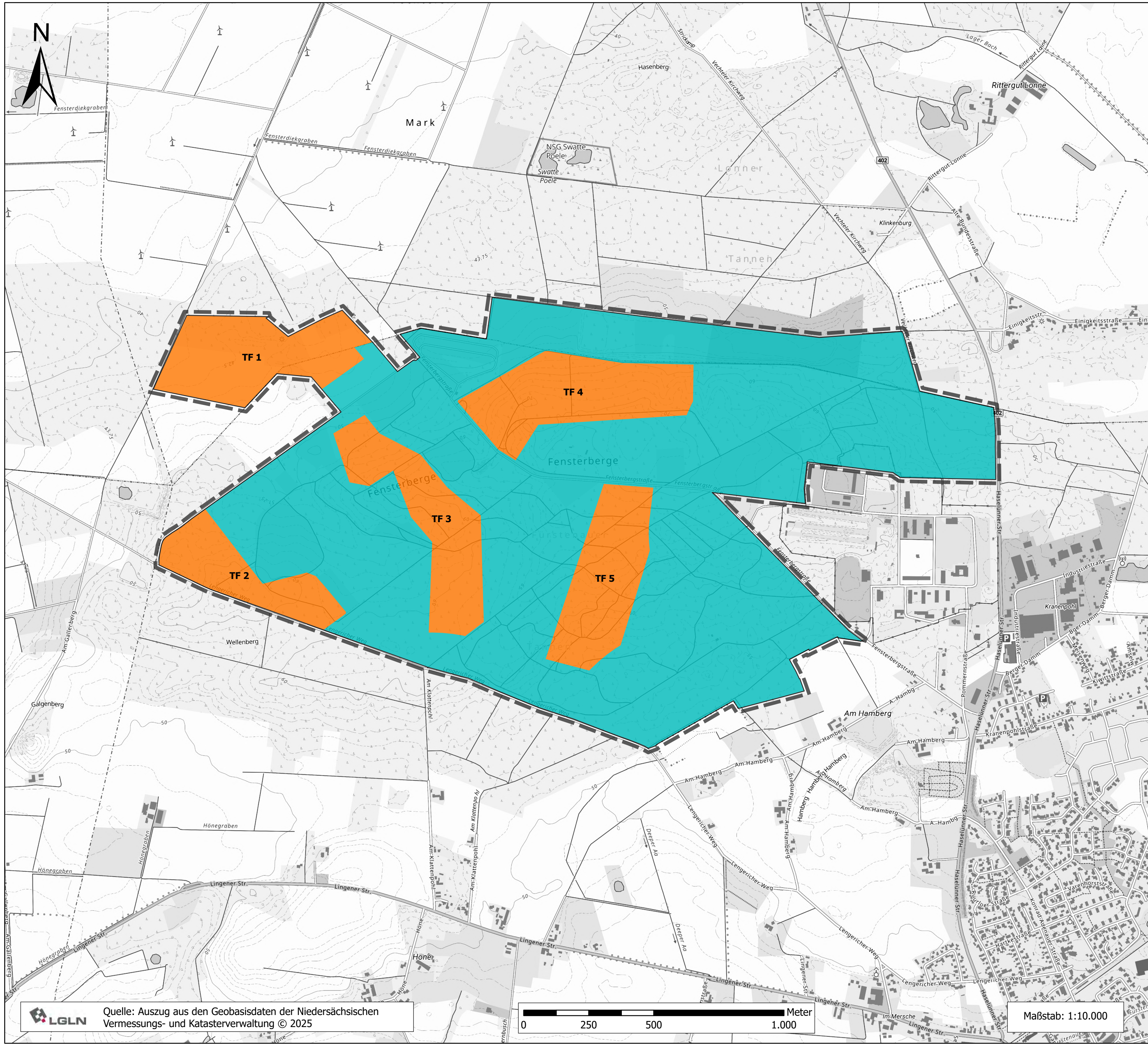
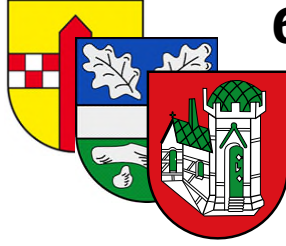




 65. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Fürstenau „Windpark Fürsten Forest“	
Planzeichenerklärung	
Art der baulichen Nutzung	
 SO Widenergieanlagen	Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Windenergieanlagen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
	Flächen für Wald
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Textliche Darstellungen	
1. Die dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie, bestehend aus fünf Teilflächen, ist für die Errichtung und die Nutzung von Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen, notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen, bestimmt. 2. Die übrige Fläche des Geltungsbereiches ist als Fläche für Wald dargestellt. 3. Die gewählte Darstellung überlagert andere Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau. 4. Eine forstliche und landwirtschaftliche Nutzung ist in der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" weiterhin zulässig, soweit sie der vorgenannten Nutzung nicht entgegensteht. 5. In der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gilt für die Er-richtung von Windenergieanlagen die sogenannte „Rotor-in-Regelung“. Der Turmfuß der Windenergieanlagen muss demnach innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche errichtet werden, und auch die Rotorblätter dürfen nicht über die Grenzen der Sonderbauflächen hinausragen. 6. Für die in der Sonderbaufläche vorgesehenen Windenergieanlagen wird eine maximal zulässige Gesamthöhe von 295 m ü. Gr. (Oberkante Rotorblatt in höchster Stellung) festgelegt.	
Präambel	
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), und § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau diesen Änderungsplan zum Flächennutzungsplan beschlossen.	
Fürstenau,	Samtgemeindebürgermeister
Aufstellungsbeschluss	
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat am die Aufstellung/ Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form der öffentlichen Auslegung (nach ortsüblicher Bekanntmachung am) vom bis einschließlich erfolgt.	
Fürstenau,	Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung	
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat am den Entwurf des Änderungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Änderungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.	
Fürstenau,	Samtgemeindebürgermeister
Feststellungsbeschluss	
Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat den Änderungsplan des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) am..... beschlossen.	
Fürstenau,	Samtgemeindebürgermeister
Genehmigung	
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Verfügung (LK GB/ /) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.	
Landkreis Osnabrück, Der Landrat	im Auftrag
Beitrittsbeschluss	
Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am . . . ortsüblich bekannt gemacht.	
Fürstenau,	Samtgemeindebürgermeister
Inkrafttreten	
Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau am auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau, in den "....." sowie per Aushang bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am . . . in Kraft getreten.	
Fürstenau,	Samtgemeindebürgermeister
Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung	
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.	
Fürstenau,	Samtgemeindebürgermeister
Planverfasser	
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erstellt durch:  plangis GmbH Podbielskistr. 70 30177 Hannover Telefon: 0511/ 450 89 99-0 E-Mail: info@plangis.de Internet: www.plangis.de	
Hannover,	Planverfasser

